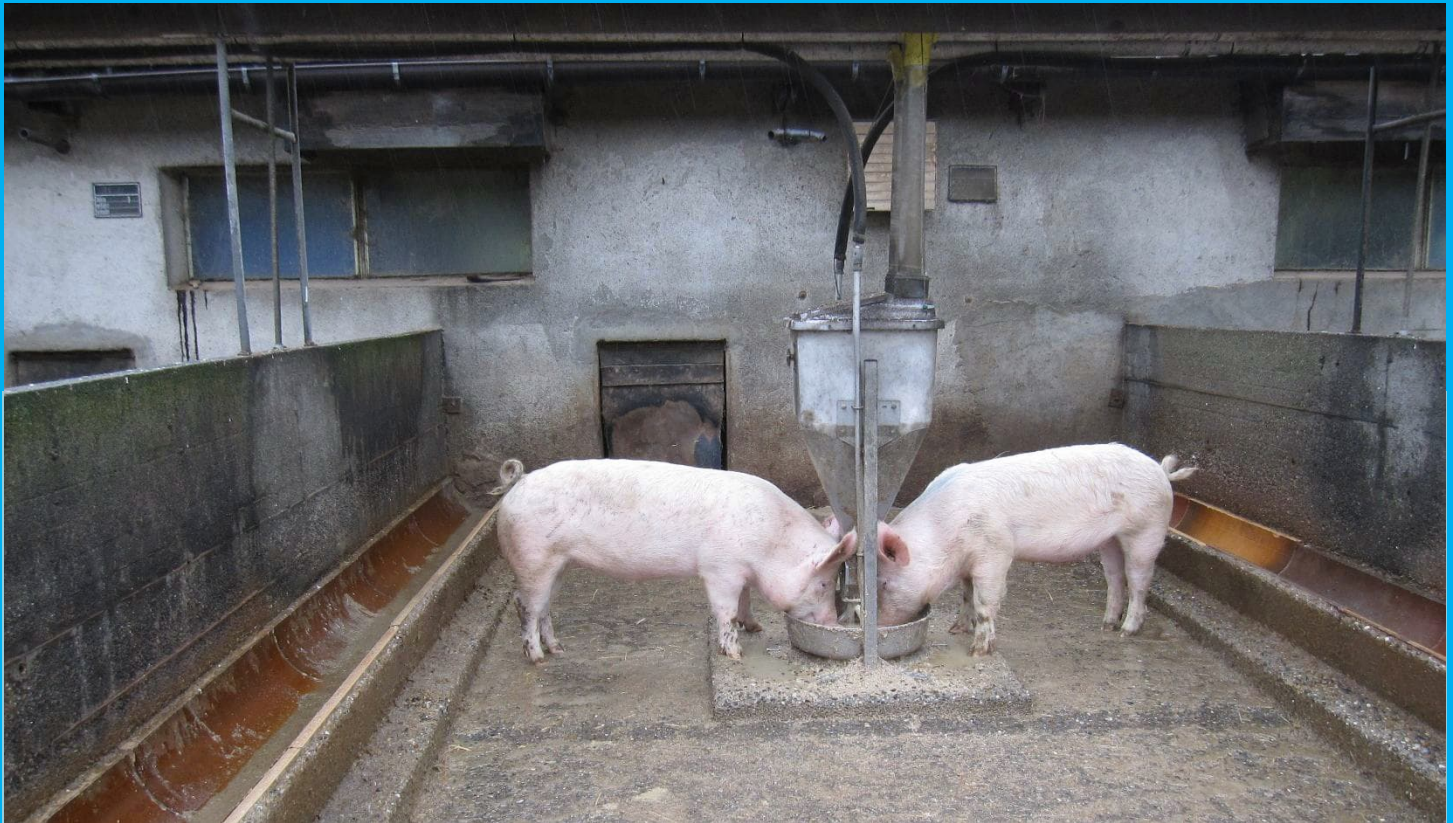


»VETERINÄRDIENTST



7. Tierseuchenbekämpfung	47
8. Heilmittel	53
9. Fleischhygiene und Tierschutz beim Schlachten	54
10. Primärproduktionskontrollen	56
11. Tierschutz	59
12. Hundewesen	63

7. Tierseuchenbekämpfung

7.1 Tiergesundheit

Um das hohe Niveau der Tiergesundheit in der Schweiz aufrecht zu erhalten, wird der einheimische Nutztierbestand laufend auf das Vorkommen von Tierseuchen überwacht. Dabei wird auf gefährliche Tierseuchen fokussiert, die sich weltweit ausbreiten, wie auch auf neue, bis anhin unbekannte Tierseuchen. Die Gesundheit der Schweizer Nutztierbestände ist nicht nur für die Tierhaltenden und die Tiere wichtig, sondern auch für die Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Belange des internationalen Handels. Die Veterinärdienste nehmen sowohl in der Überwachung als auch in der Tierseuchenbekämpfung eine besondere Verantwortung wahr.

Die Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung wird durch die Rücklage Tiergesundheit (auch Tierseuchenfonds genannt) gesichert. Sie wird vom Kanton und den Tierhaltenden gemeinsam alimentiert. Alle Gelder, die in die Rücklage fliessen, sind zweckgebunden und müssen somit zwingend für die Seuchenbekämpfung ausgegeben werden. Die Höhe der Rücklage liegt per Ende 2025 bei 1,8 Millionen Franken (Tabelle 27).

Die höhere Anzahl der Direktabholungen von Tierkadavern ab Hof und die nationale Moderhinke-Bekämpfung (vgl. Kap. 7.4) führten zu einer höheren Belastung der Rücklage. Der Regierungsrat hat die Tierhaltebeiträge deshalb per 1. Januar 2025 von Fr. 5.– auf Fr. 9.– pro Grossvieheinheit erhöht, um eine weitere Abnahme der Reserve zu stoppen. 2025 führten ausserordentliche Entschädigungen für durch die Blauzungkrankheit bedingte Tierverluste zu einer zusätzlichen Entnahme von Fr. 190'000.– aus der Rücklage.

Tabelle 27: Rücklage Tiergesundheit

Stand	Betrag
31. Dezember 2024	Fr. 2'223'949.–
31. Dezember 2025	Fr. 1'800'986.–
Entnahme aus Rücklage 2025	Fr. 422'963.–

7.2 Seuchenüberwachung

Im Rahmen der nationalen Überwachungsprogramme wird jährlich stichprobenweise eine vorgegebene Anzahl Nutztiere auf Tierseuchen, Zoonosen (vom Tier auf den Menschen übertragbare Krankheiten) und antibiotikaresistente Keime untersucht (Tabelle 28).

Tabelle 28: Stichprobenuntersuchungen und Abklärungen auf Tierseuchen

Tierseuche	Anzahl
Aujeszky'sche Krankheit der Schweine – beprobte Betriebe (Blut); (Untersuchungsprogramm im Schlachthof)	80
PRRS – beprobte Betriebe (Blut); (Untersuchungsprogramm im Schlachthof)	80
Brucellose – beprobte Schafe (Blut)	249
Brucellose – beprobte Ziegen (Blut)	87
BVD – beprobte Milchproduktionsbetriebe (Tankmilch)	540
BVD – beprobte nicht milchliefernde Betriebe am Schlachthof (RiBeS ¹⁾ , Blut)	763
BVD – Betriebe mit Untersuchungen zur Abklärung von Krankheit / Verdacht oder Kontaktbetrieben (Blut)	32
BSE – beprobte Tiere (Untersuchungsprogramm bei Krankschlachtungen und umgestandenen Kühen (Hirn))	826
EBL – beprobte Betriebe (Tankmilch)	31
EBL – beprobte nicht milchliefernde Betriebe am Schlachthof (RiBeS, Blut)	295
IBR – beprobte Betriebe (Tankmilch)	31
IBR – beprobte nicht milchliefernde Betriebe am Schlachthof (RiBeS, Blut)	295
Tollwut – Untersuchungen von Hunden/Katzen aufgrund illegaler Einfuhr (Hirn)	1

BVD = Bovine Virus-Diarrhoe; **EBL** = Enzootische Leukose der Rinder; **IBR/IPV** = Infektiöse Bovine Rhinotracheitis / Infektiöse pustulöse Vulvovaginitis ('Buchstabenseuche'); **PRRS** = Porcines Reproduktives und Respiratorisches Syndrom; **BSE** = Bovine Spongiforme Enzephalopathie (Rinderwahnsinn)

¹⁾ RiBeS: Rinderbeprobung am Schlachthof, Blutproben von geschlachteten Tieren der Rindergattung

Der Nachweis eines gegenüber der EU gleichwertigen oder besseren Seuchenstatus ist eine Voraussetzung für den Handel mit Tieren und tierischen Produkten der Schweiz mit der EU. Kann eine Seuche frühzeitig

entdeckt werden, helfen schnelle Bekämpfungsmassnahmen, um die weitere Ausbreitung zu verhindern. Ebenso wichtig für die Überwachung von Tierseuchen ist die Meldung von Seuchenverdachtsfällen und Aborten durch die Tierhaltenden sowie Untersuchungen im Rahmen der Fleischkontrollen (vgl. Kap. 9).

7.3 Seuchenfälle

Tabelle 29 zeigt die bei Nutztieren im Aargau festgestellten Fälle von Tierseuchen in den letzten drei Jahren.

Tabelle 29: Anzahl Seuchenfälle Nutztiere

Seuchenfälle	Tierart	2023	2024	2025
Auszurottende Seuchen				
BVD	Rind	1	0	0
Zu bekämpfende Seuchen				
BTV	Rind, Schaf	0	238	194
EP	Schwein	0	0	0
APP	Schwein	2	0	0
Faulbrut	Bienen	0	0	0
Sauerbrut	Bienen	3	4	5
Salmonellose	Rind, Schaf	1	4	5
Salmonellose	Legehennen	2	1	2
ILT	Huhn	1	0	1
ParaTb	Rind	1	1	1
Zu überwachende Seuchen				
Chlamydiose, Coxiellose	Rind, Schaf	5	8	4
PseudoTb	Schaf, Ziege	1	4	1
Maedi Visna	Schaf	0	1	0
VHK	Kaninchen	8	3	6

BVD = Bovine Virus-Diarrhoe; **BTV** = Blauzungenvirus; **EP** = Enzootische Pneumonie; **APP** = Actinobacillus Pleuropneumoniae; **ILT** = Infektiöse Laryngotracheitis; **ParaTb** = Paratuberkulose; **PseudoTb** = Pseudotuberkulose; **VHK** = Virale Hämorrhagische Krankheit der Kaninchen

Erwähnenswert sind dabei folgende Seuchenausbrüche im 2025:

Blauzungkrankheit: Nachdem im August 2024 erstmals seit 2020 wieder Fälle der Blauzungkrankheit in der Schweiz aufgetreten sind, kam es auch im Laufe des Jahres 2025 zu Seuchenfällen. Bis Ende 2025 wurden 194 Betriebe im Aargau positiv auf das Blauzungenvirus getestet. Neben dem bereits 2024

nachgewiesenen Typ 3 traten ab August 2025 auch vermehrt Fälle von Blauzungkrankheit Typ 8 im Aargau auf.

Aufgrund der zunehmenden Verbreitung von Blauzungenvirus Typ 3 und 8 in der Schweiz haben entsprechende Seuchenfälle seit dem 1. April 2025 keine Tierverkehrssperren mehr zur Folge. Um schwere Krankheitsverläufe zu verhindern, wurde in der gesamten Schweiz die Impfung von Wiederkäuern gegen die Blauzungkrankheit empfohlen. Nutztiere, die an der Krankheit starben oder euthanasiert werden mussten, wurden aus der Rücklage Tiergesundheit entschädigt.

Aviäre Influenza (Vogelgrippe): Nach dem Nachweis des Vogelgrippevirus am 21. November 2025 bei Enten und einem Schwan auf dem Stadtweiher in Wil SG hatte das BLV präventiv für die ganze Schweiz ein Beobachtungsgebiet definiert, in welchem für alle Geflügelhaltungen Melde-, Schutz- und Hygienemassnahmen galten. Auch Aargauer Geflügelhaltungen waren von den Massnahmen betroffen. Der Veterinärdienst informierte alle registrierten Geflügelhaltungen zeitnah über die geltenden Massnahmen wie das Vermeiden des Kontakts zwischen Haus- und Wildvögeln und die Anwendung von Biosicherheitsmassnahmen.

Bovine Virus Diarrhoe (BVD): Der in der Schweiz selten gewordene Erreger der BVD wurde im Berichtsjahr in der Ostschweiz nachgewiesen. Im Aargau war, wie bereits im Vorjahr, kein BVD-Seuchenfall zu verzeichnen. Die BVD-Risikoeinstufung jeder Rindviehhaltung wird seit Beginn der zweijährigen Übergangsphase in Form einer Ampel auf der Tierverkehrsdatenbank (TVD) angezeigt. Seit November 2025 ist die Beachtung des Ampelstatus beim Zustellen von Tieren verpflichtend, um ab November 2026 auf Betriebsebene den neuen, strengen Status "BVD-frei" zu erreichen. Betriebe ohne diesen Status unterliegen ab diesem Zeitpunkt gravierenden Einschränkungen im Tierverskehr.

Brutkrankheiten der Bienen: 2025 wurden fünf Fälle von Sauerbrut festgestellt. Die Fälle traten in Unterkulm (2) und je einer in Schmiedrued, Egliswil und Boniswil auf. Bei allen Fällen wurden Teilsanierungen der Bienenhaltungen durchgeführt. Um eine weitere Ausbreitung der Bienenseuche zu verhindern, erliess der Veterinärdienst ein Sperrgebiet

im Umkreis von einem Kilometer um die verseuchten Bienenstände. In diesen Sperrgebieten haben die Bieneninspektoren insgesamt 19 weitere Bienenstände auf Sauerbrut kontrolliert sowie den Verkehr mit entsprechenden Produkten (Bienen und Waren) verboten oder stark eingeschränkt. Ein Bienenstand in Rothrist wurde aufgrund eines ausserkantonalen Seuchenfalles kontrolliert.

Salmonellosen: 2025 wurden fünf Fälle von Salmonellose in Rinderbeständen und zwei Fälle bei Legehennen diagnostiziert. Zusätzlich traten zwei Fälle von Salmonellose bei Pferden, drei bei Hunden, sowie je ein Fall bei einer Katze, einer Echse und einem Igel auf. Bei Geflügel wird der verseuchte Bestand getötet. Bei Klautieren sperrt der Veterinärdienst Einzeltiere oder ganze Tierbestände und ordnet weitere Massnahmen an, bis keine Salmonellen mehr nachweisbar sind. Bei den übrigen Tierarten werden fallabhängig geeignete Massnahmen getroffen, um eine Gefährdung von Menschen oder eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern.

Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE): Im März 2025 wurde das CAE-Virus in einer Aargauer Ziegenhaltung festgestellt. Während der Erreger im nahen Ausland verbreitet ist, gilt die Schweizer Ziegenpopulation seit Ende 2018 dank eines langjährigen CAE-Bekämpfungsprogramms als frei von der Tierseuche. Das Virus wurde vermutlich durch ausländische Ziegen respektive den Kontakt mit solchen eingeschleppt. Die verseuchten Tiere wurden ausgemerzt und die Stallungen gereinigt und desinfiziert. Die dazugehörigen Abklärungen des Veterinärdienstes ergaben keine Ansteckung anderer Tierbestände. Die Schweiz gilt somit weiterhin als CAE-frei.

Heimtierfälle: Neben den oben erwähnten Fällen von Salmonellose wurden 2025 sieben Fälle von Campylobacteriose bei Hunden und Katzen diagnostiziert. Bei einem Hund wurde zudem Echinokokkose (Fuchsbandwurm) und bei einem weiteren Hund Brucellose nachgewiesen. Diese Tierseuchen weisen alle ein Zoonose-Potenzial auf, das heisst, sie sind auch auf den Menschen übertragbar und werden deshalb überwacht.

Virale Hämorrhagische Krankheit der Kaninchen (VHK): 2025 traten im Aargau sechs Fälle der zu überwachenden Tierseuche VHK in Kaninchen-Hobby-

haltungen auf. Das Virus ist für Kaninchen hochansteckend und kann zu hohen Tierverlusten führen. Der Veterinärdienst traf Abklärungen zum möglichen Eintragungsweg, und er instruierte die Tierhaltenden über die nötigen Biosicherheits- und Prophylaxemassnahmen.

7.4 Nationale Moderhinke-Bekämpfung

Die Moderhinke ist eine schmerzhafte und ansteckende Klauenerkrankung beim Schaf, die durch das Bakterium *Dichelobacter nodosus* verursacht wird. Sie führt nicht nur zu wirtschaftlichen Verlusten, sondern stellt auch ein erhebliches Tierschutzproblem dar.

Mit dem Ziel, das Vorkommen der Erkrankung in maximal fünf Jahren auf unter ein Prozent zu reduzieren, führt die Schweiz seit dem Jahr 2024 ein nationales Programm zur Bekämpfung der Moderhinke durch. Dabei werden alle Schafhaltungen jährlich zwischen Oktober und März amtlich auf den Moderhinke-Erreger untersucht. Bei einem positiven Resultat wird der Schafbestand durch den Veterinärdienst für den Tierverkehr gesperrt und die Sanierung angeordnet. Die Sanierung liegt in der Verantwortung der Tierhaltenden und beinhaltet regelmässige Klauenschnitte, Klauenbäder sowie die konsequente Einhaltung definierter Biosicherheitsmassnahmen. Der Sanierungserfolg wird mittels Nachbeprobung überprüft.



Abb. 13: Moderhinke-Beprobung eines Schafes mittels Tupferprobe aus dem Zwischenklauenspalt.

Gesamthaft gab es 2025 im Aargau 68 Moderhinke-Seuchenfälle. Dabei wurde die überwiegende Anzahl Fälle im Rahmen der ersten Untersuchungsperiode 2024/25 verzeichnet. Diese endete am 31. März 2025 mit einer Bilanz von 18 % positiv getesteten Betrieben.

Am 1. Oktober 2025 begann die zweite Untersuchungsperiode 2025/26 des Moderhinke-Bekämpfungsprogramms. Bis zum 31. Dezember 2025 haben die amtlichen Probenehmerinnen und Probenehmer knapp 40 % der rund 700 zu untersuchenden Schafbetriebe im Kanton Aargau auf Moderhinke beprobt. In 13 Schafhaltungen konnte die Krankheit festgestellt werden. Zum Jahresende 2025 hatten drei dieser Betriebe die Sanierung bereits erfolgreich abgeschlossen. Betriebe mit ausbleibendem Sanierungserfolg werden eng durch den Veterinärdienst begleitet und erhalten die Auflage, eine Moderhinke-Fachperson hinzuzuziehen, mit dem Ziel der Überprüfung und Optimierung der Sanierungsmassnahmen.

7.5 Vorsorge Seuchenbereitschaft

Hochansteckende Tierseuchen sind übertragbare Tierkrankheiten, die mit einschneidenden gesundheitlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen verbunden sind und sich schnell und weiträumig ausbreiten können. Eine sofortige und wirksame Bekämpfung ist daher zwingend. Die Bekämpfung hochansteckender Seuchen geschieht vorwiegend in Betrieben mit Nutztieren. Tritt eine solche Seuche bei Wildtieren auf, werden Massnahmen ergriffen, um ein Übergreifen der Seuche von Wildtieren auf Nutztiere zu verhindern.

Aktuelles Beispiel ist die Vogelgrippe, die bereits in der Schweiz aufgetreten ist (vgl. Kap. 7.3). 2025 sind zudem zwei weitere hochansteckende Tierseuchen in Nachbarländern der Schweiz ausgebrochen: Die Maul- und Klauenseuche (MKS) verzeichnete einen Ausbruch in Deutschland sowie mehrere Ausbrüche in Ungarn und der Slowakei. Zudem ist die Rinderkrankheit Lumpy Skin Disease (LSD) erstmals nahe der Schweiz aufgetreten, mit Fällen in Frankreich, Italien und Spanien. Die Nähe der französischen Fälle zur Schweizer Grenze haben das BLV und die Kantone dazu veranlasst, in Genf sowie in Teilen der Kantone Waadt und Wallis Überwachungszonen mit Impfpflicht einzurichten, um den Schweizer Rinderbestand zu schützen. Die plötzlich auftauchenden Seuchen

MKS und LSD haben aufgezeigt, dass sich die Seuchenbereitschaft nicht auf einzelne Seuchen wie die Afrikanischen Schweinepest (ASP) beschränken darf. Auch bestehende Lücken in der Notfallplanung zur Bekämpfung von anderen hochansteckenden Seuchen müssen geschlossen werden.

Um auf Seuchenausbrüche vorbereitet zu sein, erstellt der Veterinärdienst im Rahmen der Seuchenvorsorge Notfallkonzepte, er sorgt für eine gezielte Weiterbildung der Seuchenbekämpfungsorgane, stellt die Verfügbarkeit notwendiger Materialien und Apparaturen sicher und organisiert Seuchenübungen.

Für eine effiziente Bekämpfung ist eine enge Vernetzung mit allen beteiligten Stellen unerlässlich. Auf kantonaler Ebene ist insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katastrophen-Einsatzelement, der Sektion Jagd und Fischerei, dem Forstwesen und der Landwirtschaft für den Bekämpfungserfolg entscheidend. Ebenso wichtig ist die Koordination über Kantonsgrenzen hinweg und auf nationaler Ebene. Der kantonale Veterinärdienst ist in entsprechenden Fachgremien zur ASP bei Hausschweinen und zur ASP bei Wildschweinen vertreten und bringt sich aktiv ein.

2025 hat das BLV die Technische Weisung für die Bekämpfung von ASP bei Wildschweinen grundlegend überarbeitet. Zur Umsetzung wurden verschiedene Arbeitsgruppen eingesetzt, in denen auch der kantonale Veterinärdienst vertreten ist. Im Falle eines ASP-Ausbruchs bei Wildschweinen sind in den betroffenen Gebieten Einschränkungen bezüglich Waldzutritt, Waldarbeiten, Jagdaktivität und Feldbewirtschaftung vorgesehen. Zudem soll die Errichtung von fixen Zäunen die Wildschweine am Verlassen des betroffenen Gebiets hindern. Ein Ausbruch im Aargau würde den Kanton stark treffen, da er nördlich der Autobahn A1 über eine grosse Wildschweinpopulation verfügt.

7.6 Interkantonale Kadaversuchübung

Aufgrund der dynamischen Seuchelage in Europa muss zukünftig mit einem Auftreten der ASP in der Schweiz gerechnet werden. Im Berichtsjahr hat der Veterinärdienst deshalb in Vorbereitung auf die ASP eine Wildschweinkadaver-Suchübung durchgeführt. Bei einem ASP-Ausbruch bei Wildschweinen ist es wichtig, tote Wildschweine schnell und zuverlässig zu finden und zu entsorgen, um weitere Ansteckungen

zu verhindern und die Ausbreitung der Seuche einzudämmen. Diese Kadaversuche kann unter anderem mit speziell ausgebildeten Suchhunden erfolgen. Der Aargau und einige andere Kantone haben solche Suchhunde ausbilden lassen, um für den Ernstfall gewappnet zu sein.

Der Einsatz der Hundeteams soll regelmässig und kantonsübergreifend beübt werden. Im Rahmen der Kadaversuchübung suchten 20 Hunde mit ihren Führerinnen und Führern aus den Kantonen AG, BL, SH, SO und TG nach ausgelegten Wildschweinkadavern. Das Ziel der Übung bestand darin, das zugewiesene Gebiet möglichst flächendeckend abzusuchen und alle ausgelegten Wildschweinkadaver zu finden.



Abb. 14: Ein Suchhund zeigt einen Kadaverfund an.

Bei der Suche tragen die Hunde GPS-Sender, damit die Koordinaten der Kadaverfundorte leicht erfasst werden können und die Hundeführerin oder der Hundeführer nachvollziehen kann, ob das gesamte Gebiet vollständig abgesucht wurde. Insgesamt verlief die Übung erfolgreich, und die daraus gewonnenen Erkenntnisse fliessen in die Notfallplanung ein.

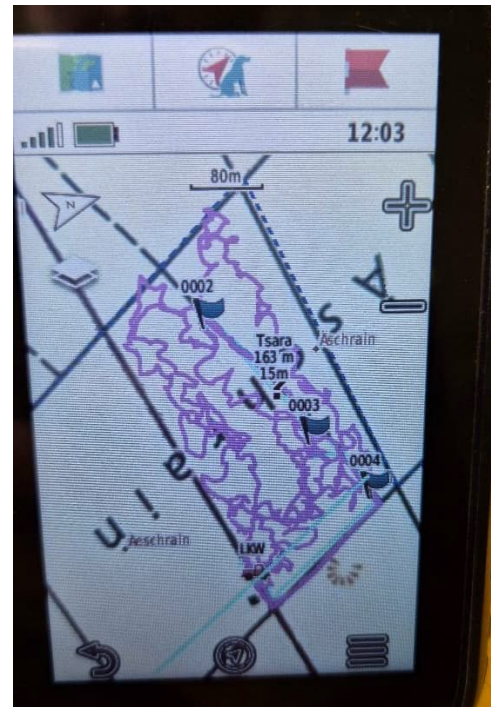


Abb. 15: Gebietsabdeckung anhand der GPS-Daten.

7.7 Tierverkehr

Jeder Verkehr mit Tieren birgt grundsätzlich das Risiko einer Verschleppung von Tierseuchen. Für den Handel mit Nutztieren ist ein Viehhandelspatent vorgeschrieben. Die dafür benötigten Kenntnisse werden in speziellen Kursen vermittelt. Das Viehhandelspatent ist jeweils drei Jahre gültig. 2025 wurden mehr Patente neu ausgestellt oder erneuert als im Vorjahr. Die Gesamtzahl der Viehhandelspatente blieb dabei aufgrund der geringeren Anzahl laufender Patente praktisch unverändert.

Tabelle 30: Verkehr mit Tieren und Tierprodukten

Bereich	Bezeichnung	2024	2025
Viehhandelspatente	Laufende Patente	108	82
	Neue oder erneuerte Patente	15	42
Wanderschafherden	Bewilligungen	4	3
Märkte und Ausstellungen	Überwachung mit Bewilligung	14	20
Import Nutztiere	Importe mit amtstierärztlicher Überwachung	15	12
Import Heimtiere	Importe mit Mängeln	151	148

Für das Treiben von Wanderschafherden ist eine Bewilligung erforderlich. Die damit verbundenen Auflagen sollen unter anderem dazu beitragen, Tierseuchen rechtzeitig zu erkennen und deren Verschleppung vorzubeugen. Für die Wintersaison 2025/26 hat der Veterinärdienst im Berichtsjahr drei Bewilligungen für Wanderschafherden ausgestellt. Jeder Herde wird dabei ein eigenes Wandergebiet zugeteilt. Auch Ausstellungen und Märkte bergen das Risiko einer Seuchenverschleppung. Veranstaltungen mit Nutztieren mit überregionaler Bedeutung und mehrtägige Ausstellungen sind deshalb bewilligungspflichtig. 2025 wurden sechs Bewilligungen mehr erteilt als im Vorjahr. 2025 gingen beim Veterinärdienst 148 Meldungen zu widerrechtlich importierten Heimtieren, vorwiegend Hunde und Katzen ohne gültige Tollwutprophylaxe, ein.

Die europäische Plattform TRACES NT dient der Abwicklung von Tiergesundheitsbescheinigungen für den Import und Export von Tieren und Tierprodukten. Dabei werden Garantien zur Tiergesundheit und Tierseuchenfreiheit amtstierärztlich bestätigt. Beim Import von Klauentieren und Geflügel wird zusätzlich eine amtstierärztliche Überwachung durchgeführt, um die Einschleppung von Tierseuchen zu verhindern. Die importierten Tiere werden dazu für einen definierten Zeitraum abgesondert, speziell überwacht und auf bestimmte Seuchenerreger beprobt. 2025 hat der Veterinärdienst 12 Nutztierimporte in den Aargau erfasst. Davon betrafen acht Importe Rindvieh, drei Geflügel und einen den Import von Antilopen. Der Import von Pferden verlangt keine amtstierärztliche Überwachung. Im August 2025 fand die Weltmeisterschaft der Islandpferde in Birmenstorf AG statt. Im Anschluss an die Veranstaltung wurden 81 Exportzeugnisse für Pferde ausgestellt. Die Anzahl Exportzeugnisse in die EU im Bereich Genetik hat im Vergleich zum Vorjahr erneut abgenommen.

Tabelle 31: Anzahl Exporte nach Kategorie

Exportkategorie	2024	2025
TRACES Pferde	797	827
TRACES Klauentiere	10	12
TRACES Geflügel	21	11
TRACES Genetik EU	126	98
Exportzeugnisse Genetik Drittland	73	72

7.8 Entsorgung Tierische Nebenprodukte

Die regionalen Tierkörpersammelstellen (TKS) stehen der gesamten Bevölkerung zur Entsorgung von Haus- und Nutztierkadavern bis zu einem Gewicht von 200 kg zur Verfügung. Fallwild sowie Unfalltiere von den Strassen werden ebenfalls über die TKS entsorgt. Jede Gemeinde ist verpflichtet, eine Entsorgungsstelle zu bezeichnen. Die Sammelstellen werden vom Veterinärdienst bewilligt. 2025 wurden 999 Tonnen Kadaver und andere tierische Abfälle aus den 28 Sammelstellen im Kanton abgeholt und entsorgt (Tabelle 32). Tote Grosstiere mit einem Gewicht von über 200 kg müssen von der Entsorgungsfirma direkt ab Hof abgeholt werden. Diese Kosten werden seit 2022 von der Rücklage Tiergesundheit übernommen. Ausgenommen von der Kostenübernahme sind Heimtierpferde.

Tabelle 32: Entsorgte Kadavermenge

Entsorgungskanal	2024	2025
Über TKS (in Tonnen)	1'076 t	999 t
Direktabholungen (Anzahl Tiere)	1'390	1'357

Im Aargau sind 49 Betriebe registriert und bewilligt, die Tierische Nebenprodukte (TNP) transportieren, lagern oder verarbeiten (Tabelle 33). Dies sind Betriebe im Bereich medizinische Forschung, Speiseresteverwertung für die Herstellung von Biogas, Biodiesel oder Düngemittel sowie Betriebe zur Heimtierfutterproduktion, Tierkrematorien und Ausbildungsstätten.

Tabelle 33: Übersicht über die Aktivitäten im Bereich Tierische Nebenprodukte (TNP)

Bereich	Bezeichnung	2024	2025
TNP-Betriebe	Laufende Bewilligung	47	49
	Kontrolliert	6	5
TKS der Gemeinden	Laufende Bewilligung	28	28
	Kontrolliert	1	1

8. Heilmittel

Tierärztinnen und Tierärzte, die über eine kantonale Detailhandelsbewilligung zur Führung einer tierärztlichen Privatapotheke verfügen, müssen gemäss Heilmittelgesetzgebung regelmässig kontrolliert werden: Praxen, die Nutztiere behandeln, alle 5 Jahre, Praxen, die ausschliesslich Heimtiere betreuen, alle 10 Jahre. Die Kontrollen sind für die Tierarztpraxen kostenpflichtig. Ende 2025 waren im Aargau 98 Tierarztpraxen im Besitz einer Detailhandelsbewilligung. In 49 Praxen werden nur Kleintiere und in 19 Praxen nur Nutztiere und Pferde behandelt. Bei den übrigen 30 Praxen handelt es sich um Gemischtpraxen. Die Zahl der Praxen mit tierärztlicher Privatapotheke blieb in den letzten Jahren stabil.

Weiter ist die Abgabe von gewissen Tierarzneimitteln in Zoo- und Imkerfachgeschäften zulässig, wenn diese im Besitz einer kantonalen Detailhandelsbewilligung sind. Auch diese Betriebe sind regelmässig zu kontrollieren.

Das nationale Heilmittelinstitut Swissmedic hat den Veterinärdienst im Frühjahr 2025 auf einen mutmasslich illegalen Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln über einen Onlineshop aufmerksam gemacht. Abklärungen ergaben, dass der Shop Tierarzneimittel ohne erforderliche kantonale Abgabebewilligung anbot und vertrieb. Zudem wurden gefälschte Tierarzneimittel vertrieben, die mutmassliche aus China stammten. Gestützt auf diese Feststellungen reichte der Veterinärdienst Strafanzeige wegen Verstosses gegen die Heilmittelgesetz ein.

53

8.1 Tierärztliche Privatapotheken

Die tierärztlichen Privatapotheken werden im Auftrag durch die akkreditierte Kontrollstelle des Veterinärdienstes Luzern überprüft. 2025 hat die Kontrollstelle sechs Tierarztpraxen im Aargau kontrolliert. Weitere geplante Kontrollen mussten wegen personellen Engpässen bei der Kontrollstelle auf 2026 verschoben werden. Die Kontrollstelle überprüfte vier Nutztierpraxen sowie zwei Kleintierpraxen dahingehend, ob sie die Vorschriften in Bezug auf die Lagerung sowie die Abgabe und Verschreibung von Tierarzneimitteln inklusive der Erfassung der Antibiotikaverschreibung

gen im Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin (IS ABV) einhalten. Zusätzlich wird die Einhaltung der Notfalldienstpflicht überprüft. Die dabei festgestellten Mängel werden in geringfügige, wesentliche und schwerwiegende Mängel eingeteilt.

Die Kontrollstelle hat bei allen kontrollierten tierärztlichen Privatapotheken Mängel festgestellt. In zwei Praxen wurden wesentliche Mängel festgestellt, die restlichen Mängel wurden als geringfügig eingestuft. Die Mängel betrafen fehlende Temperaturüberwachung und mangelhafte Bedingungen bei der Lagerung von Arzneimitteln, nicht vor Diebstahl geschützt gelagerte Betäubungsmittel, fehlende Buchführung über die Entsorgung von Arzneimitteln, fehlende Bilanzierung von Betäubungsmitteln, unzulässige Abgabe und Umwidmung von Arzneimitteln sowie zwei fehlende Bewilligungen für die Ausübung des Berufes. Der Veterinärdienst hat Anordnungen zur Mängelbehebung erlassen.

Tabelle 34: Kontrollergebnis bei sechs tierärztlichen Privatapotheken

Tierärztliche Privatapotheken	Anzahl
Praxen mit geringfügigen Mängeln	6 (100 %)
Praxen mit wesentlichen Mängeln	2 (33 %)
Praxen mit schwerwiegenden Mängeln	0

8.2 Andere Detailhandelsbetriebe

Ende 2025 waren zwölf Zoofachgeschäfte und fünf Imkerfachgeschäfte im Besitz einer Detailhandelsbewilligung. Im Berichtsjahr hat der Veterinärdienst ein Zoofachgeschäft kontrolliert und dabei keine Mängel festgestellt.

9. Fleischhygiene und Tierschutz beim Schlachten

Schlachtungen dürfen nur in bewilligten Schlachtbetrieben durchgeführt werden. Der Veterinärdienst ist verantwortlich für die Erteilung der Betriebsbewilligungen, und er beaufsichtigt die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben im Schlachtbetrieb. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf den Vorgang der Schlachtung gelegt. Fleisch und Fleischserzeugnisse sind aus Sicht der Lebensmittelsicherheit hochsensible Produkte, deren Gewinnung und Verarbeitung auf allen Produktionsstufen streng zu überwachen sind. Neben der Hygiene wird auch die Einhaltung der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung kontrolliert.

Im Aargau stellen zehn Tierärztinnen und Tierärzte sowie sechs amtliche Fachassistenten die Lebensmittelsicherheit in der Fleischkontrolle sicher.

9.1 Fleischkontrolle und Betriebsinspektionen

Zwei zentrale Elemente der Lebensmittelsicherheit sind die Schlachttieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nach der Schlachtung. Um Krankheiten besser zu erkennen und auch verändertes Verhalten beobachten zu können, wird das für den Konsum vorgesehene, noch lebende Schlachttier einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen. Bei der Fleischuntersuchung nach der Tötung des Tieres ist vorgeschrieben, welche Teile des Schlachttierkörpers und welche Organe untersucht werden müssen. Bestehen danach Zweifel, ob ein Schlachttierkörper genusstauglich ist, können die Kontrollpersonen des Veterinärdienstes weiterführende Untersuchungen anordnen. Ziel der Fleischkontrolle ist es, gesundheitsgefährdende Veränderungen im Fleisch zu erkennen und die Übertragung von Krankheiten auf Menschen und Tiere zu verhindern.

2025 wurden im Aargau 25'445 Stück Schlachtvieh (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Lamas, Alpakas, Gehegewild) geschlachtet (2024: 28'707). Die Schlachtungen haben gegenüber dem Vorjahr um 11 % abgenommen. Diese Abnahme ist grösstenteils auf die reduzierte Schlachttätigkeit in zwei grösseren Aargauer Schlachtbetrieben zurückzuführen, wobei ein Betrieb die Schlachtungen ganz eingestellt hat.

Beim Geflügel haben die Schlachtungen 2025 um 2 % auf rund 7,36 Millionen abgenommen (Jahr 2024; 7,52 Millionen).

Im Aargau befindet sich der schweizweit grösste Kaninchenschlachtbetrieb, der 2025 rund 56'000 Mastkaninchen schlachtete (2024; 68'000). Dies entspricht einer Abnahme von 18 %.

Ende 2025 besaßen 34 Betriebe eine Bewilligung für eine Schlachthanlage, davon vier Wildbearbeitungsbetriebe. Drei Schlachtbetriebe haben den Betrieb eingestellt.

Der Veterinärdienst führt in den Schlachthanlagen Betriebsinspektionen durch, um zu prüfen, ob die Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die Betriebe der Pflicht zur Selbstkontrolle nachkommen. Die Inspektionen umfassen neben der Kontrolle des Tierschutzes beim Schlachten und die Schlachthygiene auch die Feststellung von baulichen Mängeln, die den Schlachtprozess negativ beeinträchtigen könnten. Gemäss den gesetzlichen Vorgaben müssen Schlachtbetriebe mindestens alle zwei Jahre risikobasiert überprüft werden. Bei Grossbetrieben ist eine jährliche Überprüfung erforderlich. Der Veterinärdienst inspizierte im Berichtsjahr 25 Betriebe (74 %), wobei er in den meisten Betrieben einen oder mehrere Punkte beanstandete.

Tabelle 35: Schlachtbetriebe und Schlachtzahlen

Schlachtbetriebe und -zahlen	Anzahl
Bewilligte Schlachtbetriebe	34
Kontrollierte Betriebe	25
Betriebe mit Beanstandungen	25
Strafanzeigen*	6
Geschlachtete Tiere (ohne Kaninchen und Geflügel)	25'445
Geschlachtete Geflügel	7,36 Mio.
Geschlachtete Kaninchen	56'000

* Strafanzeigen im Kontext Schlachten (vgl. Kap. 9.3)

9.2 Zusätzliche Untersuchungen

Wenn bei einem Tier der Verdacht auf eine Krankheit besteht oder Veränderungen am Produkt festgestellt werden, welche die Genusstauglichkeit in Frage stellen, oder Hinweise auf Rückstände von Arzneimitteln oder auch Tierseuchen bestehen, werden weitergehende Untersuchungen im Labor als Ergänzung zur Fleischkontrolle durchgeführt. 2025 wurden elf mikrobiologische Untersuchungen auf Krankheitserreger sowie sechs Untersuchungen auf Hemmstoffe durchgeführt (Antibiotikarückstände). Fleisch von Hausschweinen, das exportiert wird, sowie von Wildschweinen und Pferden, das für den Handel bestimmt ist, muss auf Trichinen untersucht werden. Alle 1'391 auf Trichinen untersuchten Proben waren negativ.

Tabelle 36: Untersuchungen nach der Schlachtung

Art der Untersuchung	Anzahl
Mikrobiologische Fleischuntersuchungen	11
Untersuchung auf Hemmstoffe	6
Trichinenuntersuchung bei	
Wildschweinen	1'329
Pferden (Equiden)	62
Hausschweinen	0

55

9.3 Tierschutz beim Schlachten

Alle Betriebskontrollen der Schlachthanlagen werden unter Betrieb durchgeführt, das heisst während der Schlachtung von Tieren. Alle Tierärztinnen und Tierärzte der amtlichen Fleischkontrolle überprüfen regelmässig den Umgang mit den Schlachttieren sowie den Betäubungs- und Entblutungsvorgang. Durch diese Massnahmen können Mängel im Umgang mit den Tieren sowie bei der Betäubung und Entblutung identifiziert und korrigiert werden. Auch die Transportbedingungen sowie die Anlieferung durch die Transporteure werden überprüft. Bei Bedarf ordnet der Veterinärdienst die Behebung der entsprechenden Mängel an und entscheidet, ob eine Nachkontrolle durchgeführt wird.

Im Zusammenhang mit der Schlachtung wurden sechs Strafanzeigen wegen Verletzung der Tierschutzgesetzgebung eingereicht. Drei Anzeigen bezogen sich auf die Vernachlässigung von Tieren durch die

Tierhaltenden, zwei auf die Missachtung von Transportvorschriften bei Geflügel und eine weitere auf die illegale Schlachtung von Geflügel.

9.4 Hof- und Weidetötung

Seit 2020 erlaubt die nationale Gesetzgebung das Betäuben und Entbluten von Tieren, das heisst ihre Tötung, auf dem Herkunftsbetrieb, wenn dazu eine Bewilligung vorliegt. Den Tieren wird damit der Transport zum Schlachtbetrieb erspart. Der Schlachtbetrieb, in welchem anschliessend der Schlachtvorgang vollendet wird, bleibt weiterhin im Zentrum des Schlachtprozesses und wird vom Veterinärdienst überwacht.

Ende 2025 waren im Aargau 13 Betriebe für die Hoftötung definitiv bewilligt, wobei ein Betrieb zwei Bewilligungen für zwei unterschiedliche Tierarten besitzt. Sieben weitere Betriebe besitzen eine provisorische Bewilligung für die Hoftötung. Eine provisorische Bewilligung wird jeweils für fünf Hoftötungen an unterschiedlichen Tagen unter der Aufsicht des Veterinärdienstes erteilt. Dadurch kann der Veterinärdienst beurteilen, ob im Hinblick auf eine definitive Bewilligung alle Vorschriften eingehalten werden können. Nur ein Betrieb ist für die Weidetötung bewilligt.

10. Primärproduktionskontrollen

Im Aargau hat der Veterinärdienst 2025 insgesamt 505 Kontrollen in der Primärproduktion durchgeführt. Die Kontrollen fanden sowohl in direktzahlungsberechtigten Betrieben (DZ-Betriebe: 416 Kontrollen) als auch in nichtdirektzahlungsberechtigten Betrieben (Andere: 89 Kontrollen) statt. Nicht direktzahlungsberechtigt sind beispielsweise Schweinemastställe, grössere Pferdehaltungen sowie reine Hobbyhaltungen von Nutztieren.

Nebst der Kontrolle der Hygiene, der Tiergesundheit, des Tierarzneimittleinsatzes und des Tierverkehrs umfasst die Primärproduktionskontrolle auch den Bereich Tierschutz. Bei Milch produzierenden Betrieben (Kühe, Schafe, Ziegen) erfolgt zusätzlich die Kontrolle der Milchhygiene. Massgebend für die Anzahl durchzuführender Kontrollen pro Jahr ist die schweizweit gültige Verordnung über Koordination von Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL). Die VKKL regelt, dass jeder Tierhaltungsbetrieb der über 3 Grossvieheinheiten (GVE) und 0,25 Standardarbeitskräfte (SAK) und mehr verfügt, im Rhythmus von vier Jahren kontrolliert werden muss. Dadurch ergibt sich für den Aargau jeweils ein Kontrollaufwand von 500–600 Betrieben pro Jahr. Dabei nimmt die Anzahl jener Betriebe, die Verkehrsmilch produzieren jährlich weiter ab, 2025 von 561 auf 540. Auch der Tierbestand war im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr rückläufig, er sank um 654 GVE auf 75'263 GVE. Insgesamt waren im Berichtsjahr 5'063 Tierhaltungen mit landwirtschaftlichen Nutztieren registriert. Dies entspricht einer Abnahme von 98 Betrieben gegenüber dem Vorjahr. Auch die Anzahl direktzahlungsberechtigter Betriebe nahm gegenüber dem Vorjahr leicht ab (-33 Betriebe).

Tabelle 37: Tierbestand und Anzahl Nutztierhaltungen im Aargau

Nutztierhaltungen	2024	2025
Tierbestand (GVE)	75'917	75'263
Anzahl Nutztierhaltungen	5'161	5'063
Anzahl direktzahlungsrechte Nutztierhaltungen	2'292	2'259
Anzahl verkehrsmilchproduzierende Betriebe	561	540

Die Ergebnisse der im Berichtsjahr durchgeführten Kontrollen zeigen, dass die meisten Betriebe die erforderlichen Standards einhalten. Dennoch wurden auch Mängel festgestellt.

Tabelle 38: Anzahl Kontrollen mit Beanstandungen nach Bereich

Bereich	Anz. DZ-Betriebe	Anz. andere Betriebe
Grundkontrollen	416	89
Tierschutz und Tiergesundheit	84 (21 %)	18 (21 %)
Tierarzneimittelsatz (TAM)	102 (25 %)	16 (18 %)
Tierverkehr und Tierkennzeichnung	117 (28 %)	31 (35 %)
Milchhygiene	42* (40 %)	**

* bei 108 kontrollierten Verkehrsmilchproduzenten

** keine Betriebe mit Milchproduktion

10.1 Tierschutz und Tiergesundheit

Die Gesundheit sowie die tierschutzkonforme Haltung der Nutztiere sind eine wichtige Grundlage für die Wirtschaftlichkeit sowie das Image in der Landwirtschaft.

Die Anzahl der Beanstandungen im Tierschutz und der Tiergesundheit ist im Vergleich mit dem Vorjahr stabil geblieben (21 %). Zu den häufigsten Mängeln zählen die fehlende Beschäftigung oder eine Überbelegung von Buchten bei Schweinen, die ungenügende Klauenpflege oder eine übermässige Verschmutzung bei Rindern. Auch das Vorhandensein von zu stark abgenutzten Spaltenböden mit unzulässigen Spaltenbreiten für die eingestellte Tierkategorie haben die Kontrollpersonen mehrfach angetroffen.

Mit einem Schreiben an alle direktzahlungsberechtigten Tierhalter, die in diesem Jahr einer Grundkontrolle unterzogen werden, informiert der Veterinärdienst die Tierhaltenden über häufig angetroffene Mängel sowie die für die Kontrolle notwendigen Unterlagen, welche nachgeführt werden sollten. Das Schreiben soll den Tierhaltenden helfen, allfällig vorhandene Mängel im Bereich Tierschutz zu erkennen und vor der Kontrolle zu beheben.

10.2 Tierarzneimittleinsatz

Tierarzneimittel sind für die Gesundheit und das Wohlbefinden von Tieren im Krankheitsfall essenziell. Es ist eine der Aufgaben des Veterinärdienstes, zur sicheren und korrekten Anwendung von Tierarzneimitteln beizutragen. Die Primärproduktionskontrollen sollen dies sicherstellen. Der Gesetzgeber hat den Tierärztinnen und Tierärzten eine zentrale Rolle bei der Verschreibung, Abgabe und Anwendung von Tierarzneimitteln zugeordnet. Im Gegenzug haben sie bestimmte Verpflichtungen, um einen fachgerechten Einsatz von Tierarzneimitteln zu gewährleisten und um die Konsumentinnen und Konsumenten vor unerwünschten Rückständen in Lebensmitteln tierischer Herkunft zu schützen. Mit einer Tierarzneimittelvereinbarung mit Tierhaltenden können Tierärztinnen und Tierärzte ihren Kunden zur Behandlung von aktuellen Gesundheitsproblemen einen angemessenen Vorrat an Arzneimitteln abgeben, wobei sie den Gesundheitszustand der Tiere und den Einsatz der abgegebenen Arzneimittel auf dem Betrieb periodisch kontrollieren müssen.

57

Bei den Direktzahlungsbetrieben lag die Quote der beanstandeten Betriebe im Bereich der Tierarzneimittel eher hoch (25 %). So war die fehlende beziehungsweise zum Kontrollzeitpunkt nicht auffindbare Tierarzneimittel-Vereinbarung ein häufig angebotener Mangel. Ausserdem mussten erneut zahlreiche Betriebe wegen fehlender vorgeschriebener Betriebsbesuche durch die Tierärztin oder den Tierarzt beanstandet werden. Auch die nicht vollständige beziehungsweise nicht korrekte Führung des Behandlungsjournals führte, wie in den Vorjahren, zu zahlreichen Beanstandungen. Dadurch war bei der Kontrolle der tatsächliche Einsatz von Tierarzneimitteln nicht nachvollziehbar. Auch fehlende Etiketten der Tierarzneimittel oder abgelaufene Tierarzneimittel hat der Veterinärdienst beanstandet. Bei den nicht gewerbsmässigen Betrieben lag die Beanstandungsquote mit 18 % deutlich tiefer. Dies liegt mitunter daran, dass auf diesen Betrieben der Medikamenteneinsatz grundsätzlich geringer ist. Bei Pferden, die als Heimtiere deklariert sind, sind die Tierhaltenden zudem von der Aufzeichnungspflicht entbunden.

10.3 Tierverkehr und Tierkennzeichnung

Die Kontrollpunkte im Teilbereich Tierverkehr inklusive Tierkennzeichnung haben zum Ziel, Seuchen zu verhindern beziehungsweise im Ernstfall eine effiziente Seuchenbekämpfung zu ermöglichen. Sämtliche Nutztierhaltungen, auch die Hobbyhaltungen, müssen daher beim Kanton und in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) gemeldet sein. Defizite hat der Veterinärdienst insbesondere bei der korrekten An- und Abmeldung von Pferden in der TVD festgestellt. Oftmals vernachlässigen die Eigentümer der Pferde ihre Pflicht, Abmeldungen und Standortwechsel in der TVD vorzunehmen. Dadurch ergeben sich insbesondere bei Betrieben mit Pensionspferden Unstimmigkeiten bezüglich der gemeldeten Equiden in der TVD. Die höhere Anzahl Beanstandungen im Bereich Tierverkehr bei den nicht gewerblichen Haltungen (35 %) gegenüber den Direktzahlungsbetrieben (28 %) erklärt sich damit, dass im Berichtsjahr zahlreiche Pferdehaltungen überprüft wurden.

Eine weitere Anforderung ist die korrekte Tierkennzeichnung mit jeweils zwei offiziellen Ohrmarken bei Rindern, Ziegen und Schafen beziehungsweise einer Ohrmarke bei Schweinen. Fehlende Ohrmarken werden vom Veterinärdienst beanstandet und sind mitverantwortlich für die hohe Beanstandungsquote bei beiden Betriebskategorien.

10.4 Milchhygiene und Milchliefer Sperren

Die Milchhygiene ist ein wichtiger Aspekt der Primärproduktion. Im Berichtsjahr wurden 108 Verkehrsmilchproduzenten kontrolliert, wobei 40 % von ihnen Beanstandungen im Bereich der Milchhygiene aufwiesen. Die Beanstandungen waren meist geringfügiger Natur und betrafen vor allem den mangelhaften Zustand des Milchlagerraums, die nicht vorhandene Nachweise für den Melkmaschinenservice oder die fehlende Dokumentation der monatlichen Euterkontrollen.

Die Anzahl der Milchliefer Sperren lag mit 13 mehr als doppelt so hoch wie im Vorjahr (6). Davon erfolgten fünf Sperren aufgrund von positivem Hemmstoffnachweis.

Tabelle 39: Milchliefer Sperren und deren Ursachen

Milchliefer Sperren	Anzahl
Wegen Hemmstoff (Antibiotika)	5
Wegen zu hoher Zellzahl	6
Wegen zu hoher Keimzahl	2

58

10.5 Hygiene in der tierischen und pflanzlichen Primärproduktion

Die Herstellung der tierischen und pflanzlichen Primärprodukte sollte so erfolgen, dass die daraus gewonnenen Lebensmittel sicher und hygienisch sind. Dazu gehört beispielsweise, dass das Tränkewasser sauber und die Futtermittel unverdorben sind. Weiter müssen alle Einrichtungen, welche mit Futtermitteln und tierischen Primärprodukten in Kontakt kommen, sauber und hinsichtlich möglicher Kontaminationsgefahr unbedenklich sein. Die Kontrollanforderungen der tierischen und pflanzlichen Primärproduktion wurden von den allermeisten Betrieben gut eingehalten.

Die Hygiene der pflanzlichen Primärproduktion wird seit 2018 durch die Agricon GmbH im Rahmen des Ökologischen Leistungsnachweises kontrolliert. Bei den 229 im Berichtsjahr durchgeführten Kontrollen wurden keine Mängel festgestellt.

10.6 Aquakulturen und Gehegewildhaltungen

Im Aargau existieren 37 Aquakulturbetriebe, von denen 20 eine gewerbsmässige Produktion betreiben. Im Berichtsjahr wurden sechs Aquakulturbetriebe kontrolliert, wobei die Kontrollpersonen diverse Mängel festgestellt haben: In zwei Fällen fehlte dem Tierhalter die erforderliche Ausbildung, während in einem anderen Fall die gewerbliche Haltebewilligung nicht vorhanden war. Bei drei Betrieben fehlte der Abnahmevertrag für die Entsorgung tierischer Nebenprodukte, zwei Betriebe verfügten wiederum über keine risikobasierte Gesundheitsüberwachung. In einem weiteren Fall hat der Veterinärdienst die fehlende schriftliche Bestandeskontrolle bemängelt.

Im Berichtsjahr wurden auch sechs Gehegewildhaltungen überprüft. Bei einem der Betriebe fehlte das Behandlungsjournal, die übrigen Betriebe wiesen keine Mängel auf.

11. Tierschutz

11.1 Tierschutz Nutztiere

Im Rahmen der Inspektionen in der Primärproduktion erfolgten im Berichtsjahr insgesamt 505 Kontrollen, die auch den Bereich Tierschutz einschlossen (vgl. Kap. 10). Zusätzlich wurden 2025 im Bereich Tierschutz 231 weitere Kontrollen durchgeführt. Diese bestanden sowohl aus Nachkontrollen auf Betrieben mit wesentlichen Tierschutzmängeln als auch aus risikobasierten Kontrollen bei festgestellten Auffälligkeiten in den Vorjahren. Weiter erfolgten auch Kontrollen aufgrund von Meldungen aus der Öffentlichkeit. Falls dem Veterinärdienst ein Betrieb gemeldet wurde, für den bereits eine ordentliche Primärproduktionskontrolle vorgesehen war, wurde die Abklärung der Tierschutzmeldung mit der geplanten Kontrolle kombiniert. In diesem Fall wird diese Kontrolle in Tabelle 40 der Zeile 2 zugerechnet und nicht den Kontrollen nach Meldungen (Zeile 5).

Tabelle 40: Anzahl Tierschutzkontrollen

Art der Kontrolle	Anzahl
Tierschutzkontrollen im Rahmen der PrP-Kontrollen	505
Nachkontrollen	131
Zwischenkontrollen (Risikobetriebe)	22
Kontrollen nach Meldungen	78
Tierschutzkontrollen total	736

Meldungen aus der Öffentlichkeit

Es gingen im Berichtsjahr 216 Meldungen aus der Bevölkerung, von Gemeinden, der Polizei oder von Schlachtbetrieben ein. In rund 90 % der Fälle wurde die Tierhaltung nach Vorabklärung des Sachverhaltes vor Ort überprüft. Die Anzahl eingegangener Meldungen lag 2025 rund 26 % höher als im Vorjahr. Dies ist zum einen auf mehrere Schlechtwetterperioden zurückzuführen, die zahlreiche Meldungen zu im Freien gehaltenen Tieren ohne Witterungsschutz zur Folge hatten. Daneben wurden dem Veterinärdienst aber auch mehr Pferdehaltungen als mangelhaft gemeldet als in den Vorjahren. Insbesondere der ungenügende Nährzustand von alten Pferden gab vermehrt Anlass für Meldungen. Ältere Pferde tendieren oft zu einem reduzierten Nährzustand, weil sie andere Ansprüche

an die Fütterung haben als junge Pferde. Die Tierhaltenden müssen in solchen Fällen darlegen können, dass sie das Tier gemäss seinen Bedürfnissen füttern, gut betreuen und, falls nötig, tierärztlich versorgen. Falls das Tier leidet, muss es erlöst werden.

Strafanzeigen und weiterführende Tierschutzmassnahmen

In 13 gravierenden Tierschutzfällen hat der Veterinärdienst Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eingereicht. Die angezeigten Betriebe haben entweder wiederholt gegen die Bestimmungen der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung verstossen oder sie waren für schwerwiegende Mängel im Bereich Tierschutz verantwortlich. Einem Nutztierhalter hat der Veterinärdienst ein Tierhalteverbot auferlegt, weil er trotz mehrfacher Ermahnung in den Vorjahren seine beiden Esel weiter massiv verfetten liess.

Amtliche Kontrollen von schmerzhaften Eingriffen

Die Tierhaltenden benötigen für die selbständige Durchführung von schmerzhaften Eingriffen wie Enthornung und Kastration bei Jungtieren (Ferkel, Lämmer, Kälber und Zicklein) einen Sachkundenachweis, der in einem dreistufigen Verfahren erlangt werden kann. Nach Absolvierung eines Theoriekurses muss mit der Bestandestierärztin oder dem Bestandestierarzt der Eingriff praktisch geübt werden. Zum Schluss erfolgt eine amtliche Fähigkeitsüberprüfung durch den Veterinärdienst auf dem Betrieb. Bei bestandener Prüfung wird eine definitive Bewilligung zur selbständigen Durchführung der schmerzhaften Eingriffe ausgestellt.

Mit dem Sachkundenachweis soll sichergestellt werden, dass schmerzhafte Eingriffe unter Schmerzausschaltung fachgerecht erfolgen und die Anforderungen an Ausbildung, Durchführung und Umgang mit Tierarzneimitteln eingehalten werden. Ziel ist es, diese routinemässig durchgeführten Eingriffe für die Tiere möglichst schonend zu gestalten.

Im Berichtsjahr wurden im Rahmen der amtlichen Überprüfungen 9 Tierhalter kontrolliert. Dabei hat der Veterinärdienst bei vier Fähigkeitsüberprüfungen Mängel festgestellt, welche die fachgerechte Durchführung der Lokalanästhesie sowie die Schmerz- und Infektionsprophylaxe betrafen. Die betroffenen Personen dürfen die schmerzhaften Eingriffe vorerst

nicht ohne Bestandestierarzt beziehungsweise Bestandestierärztin durchführen, und ihre Fachkunde muss durch den Veterinärdienst nochmals überprüft werden. Den übrigen überprüften Tierhaltenden hat der Veterinärdienst die amtliche Bewilligung ohne Einschränkungen erteilt.

11.2 Tierschutz Heim- und Wildtiere



Abb. 16: Demonstration Maulkorb und verbotene Hilfsmittel bei Hunden am Tag der offenen Tür.

Der Veterinärdienst ist für den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung zuständig. Diese regelt die Mindestanforderungen an die Haltung und den Umgang mit Tieren, so auch für Heimtiere und in Gefangenschaft gehaltene Wildtiere. Meldungen zu Tierschutzverstössen werden vom Veterinärdienst nach Dringlichkeit beurteilt und die als mangelhaft gemeldeten Tierhaltungen zeitnah kontrolliert. Kontrollen erfolgen in der Regel unangemeldet. Je nach Befunden ordnet der Veterinärdienst die erforderlichen Massnahmen an.

Tabelle 41: Tierschutzmeldungen und Massnahmen

Tierschutzmeldungen	2024	2025
Meldungen*	544	594
Verfügungen	237	214
Verwarnungen	66	64
Kontrollen vor Ort	231	250
Beschlagnahmung (Anz. Fälle)	46	51
Beschlagnahmung (Anz. Tiere)	240	158
Strafanzeigen	87	88
Tierhalteverbote	30	24
Beschwerden	15	14

* Mehrfachmeldungen möglich

Beim Veterinärdienst sind im Berichtsjahr 594 Tierschutzmeldungen im Bereich Heim- und Wildtiere

eingegangen. Dies sind 50 mehr als im Vorjahr. Die hohe Anzahl beschlagnahmter Tiere zeigt, dass vermehrt Personen dazu tendieren, deutlich mehr Tiere zu halten, als sie zu versorgen in der Lage sind. Unter den beschlagnahmten Tieren waren viele Hunde (63) und Katzen (58), aber auch Reptilien (13) und Kaninchen (13). Dazu hat der Veterinärdienst 9 Ziervögel, 3 Degus und 1 Meerschweinchen beschlagnahmt.

11.3. Bewilligungspflichtige Tierhaltungen

Für die Haltung bestimmter Wildtiere sowie die Ausübung gewisser gewerbsmässigen Handlungen mit Tieren (z.B. Tierheime, Zucht, Handel, Werbung) bedarf es einer Bewilligung des Veterinärdienstes. Mit der Bewilligungspflicht geht auch eine Ausbildungspflicht einher. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die für die Tiere verantwortlichen Personen über genügend Fachwissen verfügen. Die Anzahl bewilligungspflichtiger Wildtierhaltungen ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken (-19). Die übrigen Bewilligungen für den gewerbsmässigen Umgang mit Tieren verharrten auf dem Stand des Vorjahres. Bei der Werbung mit Tieren hat der Veterinärdienst vier Bewilligungen mehr erteilt als 2024.

Tabelle 42: Bewilligungspflichtige Tierhaltungen

Bewilligte Tierhaltungen	2024	2025
Wildtierhaltungen	213	194
Zoos	8	8
Tierheime, Betreuungsdienste, Vermittlung, Zucht	110	110
Zoofachhandel	15	15
Handelsbewilligungen	9	9
Werbung mit Tieren	10	14

11.4. Ausstellungen

Im Jahr 2025 hat der Veterinärdienst unter anderem Katzen- und Kleintierausstellungen, die internationale Hundeausstellung in Aarau, die Reptilienbörse in Spreitenbach, Vorstellungen mit Greifvögeln, Schweinereennen und landwirtschaftliche Ausstellungen kontrolliert.

Die Mindestanforderungen an Gehegegrössen wurden grösstenteils eingehalten. Fehlende Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere, die insbesondere auch an Ausstellungen stets gewährt werden müssen, hat der

Veterinärdienst vor allem in Reptilienhaltungen häufig festgestellt.



Abb. 17: Schlangenterrarien mit fehlenden Rückzugsmöglichkeiten an der Reptilienbörse

Neben der Kontrolle, ob die Mindestanforderungen an Käfige und im Umgang mit den Tieren gewahrt werden, hat der Veterinärdienst im Berichtsjahr erneut einen Schwerpunkt auf zuchtbedingte Belastungen (sogenannte Qualzuchten) bei Katzen- und Hundeausstellungen gelegt. Amtliche Tierärztinnen waren bei den jeweiligen Eintrittskontrollen der Tiere anwesend und haben Tiere mit Qualzucht-Merkmalen von der Ausstellung ausgeschlossen. Bei Katzen war dies vorwiegend wegen fehlender Tasthaare und bei Hunden wegen Atemproblemen aufgrund einer Verkürzung und Deformation der Kopf- und Nasenpartie nötig.

61



Abb. 18: Eingangskontrolle einer Katzensausstellung

11.5 Versuchstiere

Forschung und Experimente an und mit Tieren werden eng überwacht und sind bewilligungspflichtig. Für deren Durchführung muss beim zuständigen Kanton eine Bewilligung beantragt werden. Tierversuche, die in mehreren Kantonen durchgeführt werden, benötigen die Zustimmung aller beteiligten Kantone.

2025 hat der Veterinärdienst 63 Gesuche bewilligt (Vorjahr: 51). Es handelt sich dabei einerseits um Gesuche zu neuen Versuchen und andererseits um Zusatzgesuche zu bereits laufenden Versuchen, wie Anpassungen im Versuchsablauf oder Ergänzungen beim Personal. Bei 32 der eingegangenen Gesuche war der Aargau der primäre Bewilligungskanton, bei 31 interkantonalen Gesuchen war es ein anderer Kanton (v.a. Bern und Zürich). Von den im Berichtsjahr laufenden 102 Tierversuchen hatten 22 Versuche den Schweregrad 2 oder 3, die restlichen 80 Versuche den Schweregrad 0 oder 1.

Schweregrad-Skala

Das massgebliche Kriterium für die Belastung eines Tieres in einem Tierversuch stellt der Schweregrad dar. In der Schweiz werden vier Schweregrade von 0 bis 3 unterschieden. Der Schweregrad 0 bezeichnet die am wenigsten belastende Form eines Versuchs. Das Wohlbefinden des Tieres ist nicht oder kaum beeinträchtigt. Dies ist etwa bei üblichen Blutentnahmen durch einen Tierarzt der Fall. Bei Schweregrad 3 ist eine schwere Belastung der Tiere mit andauerndem Leiden und schwerer Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens zu erwarten.

Aufgrund noch laufender Meldefristen erfolgt die Berichterstattung der Anzahl verwendeter Tiere jeweils mit einem Jahr Verzögerung. So wurden 2024 im Aargau 3'401 Tiere in Versuchen verwendet. Dies ist gegenüber 2023 eine Abnahme um 30 %. Die deutliche Abnahme lässt sich vor allem mit im Jahr zuvor abgeschlossenen Versuchen bei Fischen im Bereich Ökologie, sowie bei Schweinen und Rindern im Bereich Tierschutz und Veterinärparasitologie erklären.

Die am häufigsten für Versuche verwendete Tierart im Aargau bleibt, wie im Jahr zuvor, die Maus. Weitere häufig verwendete Versuchstierarten sind Vögel (inkl. Geflügel), Rindvieh, Schafe und Ziegen. Die Versuche mit Schafen und Ziegen haben gegenüber den Vorjahren deutlich zugenommen. Der Schwerpunkt

der Forschung konzentriert sich bei diesen Nutztierarten auf Verbesserungen in der gewerbsmässigen Tierhaltung in Bezug auf Tierschutz und Produktivität. Der Grossteil dieser Versuche ist nicht belastend und somit im Schweregrad 0 eingeteilt.

Tabelle 43: Anzahl Versuchstiere nach Tierart

Tierart	2022	2023	2024
Mäuse	1'279	1'415	1'135
Ratten	60	18	0
Kaninchen	0	0	95
Hunde	120	125	145
Katzen	9	1	37
Rindvieh	572	515	313
Schafe, Ziegen	18	61	372
Schweine	163	946	19
Pferde, Esel	60	36	61
Diverse Säuger	3	10	4
Vögel (inkl. Geflügel)	2'869	817	1'033
Amphibien, Reptilien	6	30	0
Fische	1'479	892	187

Mäuse hingegen werden vor allem für Versuche im Rahmen der medizinischen Forschung eingesetzt. Der Hauptteil dieser Versuche ist in den Schweregraden 1 und 2 angesiedelt, ein Teil beinhaltet aber auch Versuche mit schweren Belastungen der Tiere (Schweregrad 3). Versuche mit Hunden lagen mit zwei Ausnahmen (Schweregrad 1) im Schweregrad 0 und erfolgten meist im Rahmen eines Tierarztbesuchs.

Tabelle 44: Anzahl eingesetzte Versuchstiere nach Schweregrad

Schweregrad	2022	2023	2024
Schweregrad 0	3'432	2'268	1'906
Schweregrad 1	2'725	1'729	860
Schweregrad 2	474	866	633
Schweregrad 3	7	3	2
total	6'638	4'866	3'401

12. Hundewesen

12.1. Vorfälle mit Hunden

Bis Ende 2025 waren bei den Aargauer Gemeinden gemäss der Hundedatenbank AMICUS 46'800 Hunde registriert. Dies sind rund 200 weniger als im Vorjahr.

Die gemeldeten Vorfälle, bei denen ein Hund entweder einen Menschen oder ein Tier verletzt hat oder als übermässig aggressiv aufgefallen ist, sind im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen (- 39). Dies ist vor allem auf den Rückgang bei Vorfällen mit Hunden, die andere Tiere verletzten (-40) zurückzuführen. Die Anzahl Bissvorfälle mit Menschen blieben konstant hoch (+6). Sehr schwere Bissvorfälle, die eine Beschlagnahmung von Hunden erforderlich machten, gingen stark zurück. Der Veterinärdienst beschlagnahmte 2025 lediglich einen Hund, der aufgrund seiner Gefährlichkeit eingeschläfert werden musste. In einem weiteren gravierenden Vorfall wurde ein Hundehalteverbot ausgesprochen.

Tabelle 45: Anzahl Vorfälle mit Hunden

Vorfälle mit Hunden	2024	2025
Meldungen	834	795
Vorfälle Tier-Tier	326	286
Vorfälle Tier-Mensch	406	412
Übermässiges Aggressionsverhalten	102	97
Verwarnungen	113	91
Verfügungen	73	52
Strafanzeigen	159	126
Beschwerden	4	0
Hundehalteverbote	2	1
Beschlagnahmungen	1	1

12.2. Listenhunde und Halteberechtigungen

Sechs Rassetypen sowie Kreuzungstiere aus diesen Rassetypen sind im Aargau bewilligungspflichtig (sogenannte Listenhunde): Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bull Terrier, Staffordshire Bull Terrier, Rottweiler und American Bully. Die Haltung solcher Hunde bedarf einer Bewilligung. Die Halterinnen und Halter müssen mit ihren Hunden einen Erziehungskurs besuchen und ein Halterbrevet absolvieren. 2025 ist die Zahl der aktiven Halteberechtigungen erneut gestiegen (+14). Sich solche Hunde zu halten, ist nach wie vor hoch im Trend. Die Anzahl Strafanzeigen wegen fehlender Halteberechtigungen ist 2025 gesunken (-9). Vier Hunde wurden im Berichtsjahr im Zusammenhang mit fehlender Halteberechtigung beschlagnahmt.

Tabelle 46: Listenhunde

Halteberechtigungen	2024	2025
aktive Halteberechtigung	877	891
Strafanzeigen	29	20
Beschlagnahmungen	9	4
Beschwerden	1	2